

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

12.10.2017. Jahrgang ° 6 ° Nr. 23

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH für das Geschäftsjahr 2016 2
2. Aufruf von Reihengrabstätten auf städtischen Friedhöfen, bei denen die Ruhefrist bis 31.12. 2017 endet gemäß § 13 Abs. 9 der Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 12.12.2014 3

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH für das Geschäftsjahr 2016

Förder- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Ortsübliche Bekanntmachung

gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) Gemeindeordnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde von der Gesellschafterversammlung am 05.10.2017 festgestellt. Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit Euro 5.496.077,27. Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von Euro 98.624,30 erwirtschaftet. Der Jahresüberschuss wurde in eine Gewinnrücklage eingestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.10.2017 bis 20.10.2017 im FEZ-Gebäude Alfred - Herrhausen - Str. 44 (Förder- und Entwicklungsgesellschaft), 58455 Witten, Raum 1.131, montags bis donnerstags von 8.00 bis 14.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsicht aus.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, hat am 20.06.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Witten, den 06.10.2017

Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH
- Die Geschäftsführung -



Aufruf von Reihengrabstätten auf städtischen Friedhöfen, bei denen die Ruhefrist bis 31.12. 2017 endet gemäß § 13 Abs. 9 der Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 12.12.2014

Erdreihengrabstätten Friedhof Witten-Heven:

Feld M Reihe 4 ab Nr. 74 bis Reihe 7 Nr. 142

Urnenreihengrabstätten Friedhof Witten-Heven:

Feld 7U Reihe 2 ab Nr. 44 bis Reihe 3 Nr. 86

Erdreihengräber Friedhof Witten-Stockum

Feld 4 Reihe 5 ab Nr. 97 bis Nr. 115

Urnenreihengräber Friedhof Stockum:

Feld 12 Reihe 2 ab Nr. 19 bis Nr. 24

Erdreihengräber Hauptfriedhof

Feld 29 Reihe 1 ab Nr. 1 bis Reihe 4 Nr. 76

Feld 29 Reihe 4 ab Nr. 84 bis Nr. 88

Urnenreihengräber Hauptfriedhof

Feld C Reihe 1 ab Nr. 1 bis Reihe 5 Nr. 90

Urnenreihengräber Friedhof Witten-Annen

Feld 10 Reihe 8 Nr. 88

Diese Reihengrabstätten, bei denen die Ruhefristen 2017 abgelaufen sind bzw. ablaufen, werden sechs Monate nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 9 der Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 12.12.2014 eingeebnet. Sie werden ggf. neu belegt.

Alle, die ein Nutzungsrecht an diesen Grabstätten haben, werden aufgefordert, soweit Interesse besteht, Aufbauten und Bepflanzungen auf den Grabstätten bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, werden diese im Rahmen der Einebnungsarbeiten beseitigt und entsorgt.

Witten, den 05.10.2017

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Kleinschmidt